

Regulativ
der Sparkassenanstalt für die Stadt Elterlein.

2c. 2c.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen sind einer Verkümmernng nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hilfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

№ 68. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Eisenbahn Pirna-Berggießhübel betreffend;

vom 3. Juli 1879.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Secundäreisenbahn von Pirna über Rottwernsdorf nach Berggießhübel auf Staatskosten betreffend, vom 29. März dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 176) wird von dem Ministerium des Innern hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Baue der gedachten Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne weiter die Fluren

Langenhennersdorf,
Großcotta und
Berggießhübel

betroffen werden.

Dresden, am 3. Juli 1879.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Schmalz.

Fromm.

№ 69. Bekanntmachung,

die Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe der Stadt Zwickau vom Jahre 1870
betreffend;

vom 4. Juli 1879.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Zwickau unter Zustimmung der dortigen Gemeindevertretung beschlossenen Herabsetzung des Zinsfußes

1879.

43